

Statuten des Vereins Sommerau

Zur besseren Lesbarkeit wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet.

I. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Verein Sommerau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sommerau 41, Rümlingen BL.
- 2 Der Verein ist gemäss Art. 61 Abs. 2 ZGB im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

II. Ziel und Zweck

- 3 Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Führung von gemeinnützigen und anderen Institutionen, Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften im In- und Ausland (nachfolgend «Gesellschaften» genannt).
- 4 Der Verein kann alle Handlungen vornehmen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Insbesondere kann er:
 - Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Gesellschaften erwerben, halten und veräussern sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.
 - Liegenschaften erwerben, halten und veräussern sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte im In- und Ausland tätigen.

III. Mittel

- 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge;
 - b. Entschädigungen zur Nutzung von durch den Verein überlassenen Grundstücken und Gebäuden/Anlagen;
 - c. Erträge aus Darlehen, welche der Verein an Gesellschaften vergibt, an welchen er beteiligt ist;
 - d. Beiträge, Spenden;
 - e. Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
 - f. Ausschüttungen der Gesellschaften.
- 6 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

- 8 Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern und unterstützen.
- 9 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

V. Stimm- und Wahlrecht

- 10 Öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Einzelmitgliedern kommt je eine Stimme zu.
- 11 Das Stimm- und Wahlrecht setzt eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr voraus.
- 12 Stellvertretung bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist ausgeschlossen.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 13 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b. bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VII. Austritt und Ausschluss

- 14 Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss per Ende Jahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 15 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Grund kann namentlich in der Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. liegen.
- 16 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne vorgehende Anhörung und umgehend ausgeschlossen werden.
- 17 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid in der Regel erst, nachdem er das entsprechende Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Kalendertagen seit Beschlussfassung durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung weiterziehen (Rekurs). Der Rekurs ist in schriftlicher Form beim Präsidium einzureichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

VIII. Organe des Vereins

- 18 Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung

- 19 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
- 20 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 21 Anträge zu Traktanden und/oder Geschäften zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten
- 22 Der Vorstand, mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages / der Mitgliederbeiträge;
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Genehmigung des Reglements über die Entschädigung des Vorstands;
- j. Entscheid über Rekurs betreffend Ausschlüsse von Mitgliedern;
- k. Beauftragung einer zugelassenen Revisionsunternehmung mit der jährlichen Rechnungsrevision;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne der Ziff. XI (Auflösung des Vereins).

- 24 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleibt das Quorum beim Beschluss betr. die Auflösung des Vereins gemäss Ziff. XI (Auflösung des Vereins) sowie beim Verkauf von Beteiligungen von mit dem Verein verbundenen Gesellschaften (Quorum analog Ziff. XI, Auflösung des Vereins).
- 25 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 26 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 27 Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind von der Betriebskommission zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung als Traktanden den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- 28 Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung ist der Gesamtvorstand, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 29 Die Vereinsbeschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- 30 Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und vom Präsidium zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

a. Im Allgemeinen und Aufgaben

- 31 Der Vorstand (ehemals «Betriebskommission») führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl (Kooptation) zu ersetzen.
- 32 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 33 Der Vorstand kann bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Geschäfte durch einen Geschäftsführer unterstützt werden.

- 34 An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 35 Der Vorstand erlässt Reglemente.
- 36 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 37 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:
- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. Erlass von Reglementen;
 - c. Wahl des Geschäftsführers;
 - d. Erstellung Pflichtenheft Geschäftsführer;
 - e. Erstellung und Genehmigung des Budgets;
 - f. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - g. Ausübung der Mitgliedschafts- resp. Teilhaberrechte an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
 - h. Vertretung des Vereins in allen Grundstücksgeschäften (Kauf- und Tauschverträge etc.), Bewilligung oder Beantragung von Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen aller Art über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte beim jeweils zuständigen Grundbuchamt, Ermächtigung, alle Vertragsbestimmungen festzulegen, Beantragung von Eigentumsübertragungen, Pfandentlassungen und Grundpfandrechte, überhaupt Unterzeichnung aller Urkunden im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften;
 - i. Aufnahme von Krediten zur Verfolgung des Vereinszwecks;
 - j. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung bei Ausschluss);
 - k. Ernennung der Kommissionen;
 - l. Erstellung der Pflichtenhefte der Kommissionen;
 - m. Ausübung der Aufsicht über die Kommissionen;
 - n. Buchführung.
- 38 Dem Vorstand gehören nachfolgende Personen an:
- a. Präsidium (bestehend aus einem Präsidenten/einer Präsidentin oder zwei Co-PräsidentInnen)
 - b. FinanzchefIn
 - c. AktuarIn
- 39 Ämterkumulation ist möglich.
- 40 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 41 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

42 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

b. Präsidium

43 Das Präsidium bereitet die Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor, leitet die Sitzungen und ist direkte vorgesetzte Stelle der Kommissionen.

c. FinanzchefIn

44 Die Finanzchefin bzw. der Finanzchef ist für das Rechnungswesen verantwortlich und bearbeitet die finanziellen Angelegenheiten zuhanden des Vorstands. Dringende finanzielle Entscheide werden in Verbindung mit dem Präsidium getroffen. Der Gesamtvorstand ist nachträglich zu orientieren.

d. AktuarIn

45 Der Aktuar oder die Aktuarin verfasst die Protokolle und steht zur Besorgung besonderer Korrespondenzen zur Verfügung.

e. Kommissionen

46 Die Kommissionen können vom Vorstand zur Behandlung spezieller Fragen ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres vom Vorstand genehmigten Pflichtenheftes selbständig aus.

3. Revisionsstelle

47 Auf die Dauer von einem Jahr wird eine zugelassene Revisionsunternehmung als Revisionsstelle gewählt. Die Mitgliederversammlung beauftragt die Revisionsstelle mit der jährlichen Rechnungsrevision.

48 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

IX. Zeichnungsberechtigung und Vertretung

49 Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgültig gegen aussen.

50 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

51 Für die Besorgung der laufenden Geschäfte regelt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung des Geschäftsführers.

52 Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er verfügt über alle mit dieser Funktion verbundenen Befugnisse im Rahmen der Statuten, der Reglemente, der Beschlüsse der Vereinsorgane und des genehmigten Budgets.

X. Haftung

53 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

54 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn in einer ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in der eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann. Diese zweite Versammlung kann, sofern zu dieser statutengemäss eingeladen wurde, unmittelbar nach der ersten Versammlung stattfinden.

55 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

56 Die Liquidation ist durch den Vorstand zu besorgen. Er kann dazu fachkundige Dritte beiziehen.

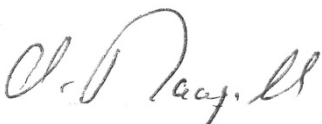
XII. Inkrafttreten der Statuten

57 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. September 2021 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die aktuellen Statuten vom 19. Juni 2011.

Rümlingen, 22. September 2021



Matthias Gnos
Co-Präsident des Vorstands



Christine Mangold-Bürgin
Co-Präsidentin des Vorstands